

**Kommunale Arbeitsförderung**  
- Jobcenter –

20.06.2023

Tritschlerstraße 5  
66606 St. Wendel

## MERKBLATT ZUM BÜRGERGELD

### Welche Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann ich erhalten?

Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende kann nur erhalten, wer **erwerbsfähig und hilfebedürftig** ist, d. h. seinen Lebensunterhalt und den der Angehörigen nicht aus eigenen Mitteln und Kräften sichern kann. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen kann die zu erbringenden Geldleistungen vermindern oder den Anspruch ausschließen. **Andere Sozialleistungen** sind grundsätzlich **vorrangig** zu beantragen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Dienstleistungen (Beratung, Information, usw.), Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten als **Bürgergeld**

- **Regelbedarfe** je nach Familienstand und Alter
- **Mehrbedarfe** in besonderen Lebenslagen (z.B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung oder medizinisch belegter kostenaufwändiger Ernährung)
- **Bedarfe für Unterkunft und Heizung**, soweit diese angemessen sind.

**Nicht erwerbsfähige Angehörige** –dazu gehören vor allem Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres-, die mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten **Sozialgeld**, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Alter richtet.

Daneben können Sie für Kinder und junge Erwachsene **Leistungen für Bildung und Teilhabe** erhalten, wenn diese Leistungen nicht bereits von anderer Stelle erbracht werden. Dazu gehören beispielsweise

- **Ausflüge** von Kitas und Schulen sowie mehrtägige Klassenfahrten
- **Pauschale für persönlichen Schulbedarf** zum 1. August und zum 1. Februar
- **Lernförderung**, soweit sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu und soweit keine passenden schulischen Angebote vorhanden sind
- Gemeinschaftliche **Mittagsverpflegung** in Vorschule und Schule (Anträge für Mittagessen können gemeinsam mit dem Antrag auf Beitragsübernahme auch beim Jugendamt gestellt werden)
- **Schülerbeförderung**
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft (z.B. Vereinsbeiträge, Beiträge für Musikunterricht, Freizeiten) bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € im Monat für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### Was gilt bei den Kosten für Unterkunft und Heizung?

Die Kosten der Unterkunft werden nach der **Handlungsanleitung** der saarländischen Landkreise unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt. Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit für die Bedarfe der Unterkunft sind auf die Beträge der **Wohngeldtabelle zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag begrenzt**. Hinsichtlich der Kosten für die **Heizung** richten wir uns gemäß Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nach dem bundessweiten Heizspiegel.

Im Falle von **unangemessen hohen Aufwendungen** für die Unterkunft gelten die tatsächlichen Aufwendungen für die Dauer von einem Jahr (Karenzzeit) als angemessen. In diesem Zeitraum sind Sie verpflichtet die Aufwendungen auf ein angemessenes Maß zu senken. Sollten Sie die Kosten nicht auf ein angemessenes Maß gesenkt haben und können Sie auch keine ausreichenden Bemühungen um günstigeren Wohnraum oder Änderungen des Verbrauchsverhaltens nachweisen, so kann nach Ablauf der Frist der entsprechende Bedarf nach den Richtwerten festgesetzt werden.

In jedem Fall ist **vor Vertragsabschluss über eine neue Unterkunft die Zusicherung** des künftig zuständigen Jobcenters zu den Aufwendungen einzuholen.

### Welche einmaligen Beihilfen können gewährt werden?

Es können nur einmalige Beihilfen für folgende Bedarfslagen beantragt werden:

- Erstausrüstung für die **Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**
- Erstausrüstung für **Bekleidung**
- Erstausrüstung bei **Schwangerschaft und Geburt**
- Anschaffung und Reparaturen von **orthopädischen Schuhen**, Reparaturen von **therapeutischen Geräten** und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse) übernommen werden.

Alle anderen Aufwendungen sind grundsätzlich vom Regelbedarf und den Mehrbedarfen abgedeckt.

### Wie lange werden Leistungen bewilligt und wann werden sie ausgezahlt?

Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist **in der Regel für ein Jahr** zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate **verkürzt** werden, in denen

- über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder
- die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Die Festlegung des Bewilligungszeitraums erfolgt einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Die Leistungen sollen monatlich im Voraus erbracht werden. Stehen Leistungen nicht einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Die zustehenden Leistungen werden grundsätzlich an Sie **überwiesen**. Sollten Sie über kein Girokonto verfügen, wird die Leistung per Zahlungsanweisung zugestellt; dies ist mit weiteren Kosten für Sie

verbunden. Unter Umständen kann die Auszahlung auch an Dritte erfolgen (z.B. Überweisung der Kosten für Unterkunft direkt an den Vermieter).

### Was gilt in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung **pflichtversichert**.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Die Prüfung, ob für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen einer **Familienversicherung** besteht, erfolgt durch die Krankenkasse. Bitte setzen sie sich ggf. mit der für Sie zuständigen Krankenkasse in Verbindung.

In Ausnahmefällen ist bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- oder Pflegeversicherung die **Gewährung eines Beitragszuschusses** möglich. Hierzu muss uns der Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht und Nachweise über die Höhe des halben und vollen Basistarifes von einer privaten Krankenversicherung vorgelegt werden.

Rentenversicherungsbeiträge werden nicht entrichtet; die Leistungszeiten gelten jedoch als **Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung**.

### Welche Pflichten habe ich als Bezieher/in von Bürgergeld?

Sie sind verpflichtet alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Sie haben dabei in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten.

Um dieses Ziel zu erreichen, erstellen wir mit ihnen gemeinsam einen Kooperationsplan.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, **eine Arbeit anzunehmen**, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z.B. bei der Erziehung eines unter dreijährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen).

**Pflichtverletzungen**, für die Sie keinen wichtigen Grund nachweisen können, können zu einer **Leistungsminderung um bis zu 30%** führen.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Bürgergeld haben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung bei uns **persönlich zu melden** und gegebenenfalls zu einer **ärztlichen oder psychologischen Untersuchung** zu erscheinen. Wenn ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ein solcher Termin nicht wahrgenommen wird, kann der **Regelbedarf um 10% gemindert** werden.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des Jobcenters **außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten** und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Eine Ortsabwesenheit müssen Sie sich daher zuvor von Ihrem persönlichen Ansprechpartner **immer genehmigen** lassen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, **unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen**, die sich später zu den von Ihnen im Antrag gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen

eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente oder anderer Sozialleistungen.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie eine **Arbeit, Ausbildung oder Studium aufnehmen oder beenden** – auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, die Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet. Dies gilt auch für Ihren Ehegatten/(Lebens-) Partner oder einen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft
- Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter **arbeitsunfähig erkranken** und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen nachzuweisen, in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung
- Sie **andere Sozialleistungen** (z.B. Rente, Kindergeld, Elterngeld, Krankengeld) beantragen oder erhalten
- sich Ihre **Anschrift** ändert oder Sie planen umzuziehen
- sich die **Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft oder in der Haushaltsgemeinschaft** (auch nur vorübergehend) verändert
- Sie **heiraten** oder eine **(Lebens-) Partnerschaft** eingehen, sich von ihrem Ehegatten oder (Lebens-) Partner dauernd trennen oder ihre Ehe oder Lebenspartnerschaft endet
- sich Ihr **Einkommen oder Ihr Vermögen** bzw. das Einkommen oder Vermögen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft ändert
- Ihnen oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-) Partner **Erträge aus Vermögen** gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder **Steuererstattungen** zufließen
- Sie **Rückzahlungen oder Guthaben** aus Neben- oder Heizkostenabrechnungen erhalten

Diesbezüglich weisen wir Sie darauf hin, dass wir **einen regelmäßigen Datenabgleich** mit den in § 52 SGB II genannten Stellen durchführen und im Einzelfall Abfragen v.a.

- aus dem Melderegister, dem Ausländerzentralregister und dem zentralen Fahrzeugregister (§ 52a SGB II)
- aus dem Bestand des Bundeszentralamtes für Steuern (Kontenabrufverfahren nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung) und des Finanzamtes (Mitteilungen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs nach § 31a Abgabenordnung)

vornehmen können.

Für die Mitteilung können Sie unsere **Online-Dienste** unter

[www.landkreis-st-wendel.de/leben-soziales-gesundheit/arbeit/online-dienste](http://www.landkreis-st-wendel.de/leben-soziales-gesundheit/arbeit/online-dienste)

nutzen. Unsere **Vordrucke** erhalten Sie auch im Internet unter

[www.landkreis-st-wendel.de](http://www.landkreis-st-wendel.de) .

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.